

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.11.2020****Mehrwertsteuer-Erstattung bei grenzüberschreitenden Geschäften****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Kürzlich entschied der Europäische Gerichtshof in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik, dass die deutschen Steuerbehörden gegen die EU-Regeln zur Mehrwertsteuer-Erstattung verstoßen (Rechtssache C-371/19). Betroffen sind hiervon vor allem ausländische Unternehmen, die nur vereinzelt grenzüberschreitende Geschäfte tätigen und daher bei den Behörden nicht entsprechend erfasst sind. Steuerbehörden hatten in verschiedenen Fällen widerrechtlich Mehrwertsteuer-Erstattungsanträge von Firmen aus anderen EU-Staaten wegen Unvollständigkeit abgelehnt, ohne aktiv bei den Antragstellern fehlende Belege oder Informationen einzufordern. Die Bundesrepublik hatte im Verfahren ausgeführt, die entsprechende Praxis zwischenzeitlich geändert zu haben, dafür aber nach Ansicht des Gerichts keine ausreichenden Belege vorgelegt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der streitgegenständlichen Fälle des zitierten Verfahrens betreffen hessische Steuerbehörden?

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18. November 2020 in dem hier angeführten Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C-371/19) betraf das insbesondere in § 61 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) näher geregelte Vorsteuer-Vergütungsverfahren für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer. Vorsteuer-Vergütungsanträge in diesem Verfahren sind nach § 61 Absatz 1 Satz 1 UStDV an das Bundeszentralamt für Steuern und nicht an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln. Die streitgegenständlichen Fälle betreffen insoweit nicht die hessischen Steuerbehörden.

Frage 2. Wie viel der unter 1. aufgeführten Fälle sind noch nicht verjährt bzw. wurde die Verjährung durch Einlegen von Rechtsmitteln unterbrochen?

Aufgrund der Antwort zu Frage 1 entfällt die Beantwortung der Frage 2.

Frage 3. Welche Maßnahmen ergreifen die Steuerbehörden, um in den nicht verjährten Fällen die Erstattung der Steuer in der beantragten Weise vorzunehmen?

Der hessischen Landesregierung liegen aktuell keine näheren Informationen vor, ob und ggf. inwieweit in nicht verjährten Fällen die Erstattung der Steuer in der beantragten Weise vorzunehmen ist.

Frage 4. Wurde die durch den EuGH beanstandete Praxis zwischenzeitlich geändert?

Seit dem Entscheidungsdatum des EuGH-Urteils vom 18. November 2020 ist nach Kenntnis der hessischen Landesregierung noch keine Änderung der beanstandeten Praxis beschlossen worden. Die Auswirkungen aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-371/19 werden aber derzeit geprüft.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: wann und auf welcher Rechtsgrundlage (Erlass)?

Aufgrund der Antwort zu Frage 4 entfällt die Beantwortung der Frage 5.

Wiesbaden, 28. Dezember 2020

Michael Boddenberg